

Verpflichtende Masernimpfung bei Neuaufnahme eines Kindes in der Kita

Liebe Eltern,

bitte beachten Sie die Änderung der Aufnahmeregelung in unsere Kita. Aufgrund der immer wiederkehrenden Masernausbrüche in Deutschland, zuletzt in Nordrhein-Westfalen und in Freiburg haben wir uns entschlossen, die Masernimpfung bei Neuaufnahme eines Kindes verpflichtend einzuführen.

I. Medizinische Hintergrundinformationen:

Die Masern sind eine hoch ansteckende Infektionskrankheit mit häufigen Komplikationen wie Bronchitis, Lungen- oder Mittelohrentzündung und Problemen mit der Hornhaut des Auges. Insgesamt verläuft mindestens eine von 10.000 Maserninfektionen tödlich. Besonders gefürchtet sind die von den Masern ausgelösten Hirnhautentzündungen:

- Die akute postinfektiöse Enzephalitis (1:1000) endet bei 10-20% der Betroffenen tödlich, die Überlebenden tragen oftmals dauerhafte Schäden des Gehirns davon.
- Die seltenere "schleichende Hirnhautentzündung" (SSPE), bricht erst mehrere Jahre nach der Infektion aus und endet immer tödlich. Das Risiko an einer SSPE im späteren Kindesalter zu erkranken ist insbesondere bei Maserninfektionen im zweiten Lebenshalbjahr erhöht. Zu diesem Zeitpunkt nimmt der Schutz der mütterlichen Antikörper (falls durch frühere mütterliche Infektion oder Impfung überhaupt vorhanden) ab und eine Impfung des Säuglings selbst ist noch nicht möglich.

Gerade diese kleinen Kinder in unserer Kita möchten wir durch eine verpflichtende Masernimpfung der übrigen Kinder schützen.

II. Informationen zur Impfung:

Die Ständige Impfkommission empfiehlt zwei Impfungen gegen Masern (zusammen mit Mumps, Röteln und Windpocken möglich) für alle Kinder zwischen dem elften Monat und dem zweiten Lebensjahr.

Für Kinder in Krippeneinrichtungen ist eine Erstimpfung ab dem 9. Lebensmonat möglich. Die Krankenkasse erstattet die Kosten für diese Impfungen.

III. Neu - Aufnahme sowie Anpassung von bestehenden Verträgen in der Kita:

Eine **Aufnahme neuer Kinder** in die Kita wird für Kinder **ab dem vollendeten ersten Lebensjahr** den Nachweis der ersten Masern-Impfung voraussetzen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind spätestens mit Vollendung des ersten Lebensjahres gegen Masern impfen zu lassen. Die Bestätigung der Impfung durch den Kinderarzt ist dem Träger unverzüglich vorzulegen. Sofern der Impfung vorübergehend (bis zu zwei Monate) gesundheitliche Gründe entgegen stehen, sind diese durch eine schriftlich Stellungnahme des Kinderarztes des Kindes zu belegen.

Wird die Masernimpfung nicht bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres bzw. nach entsprechender Bestätigung durch den Kinderarzt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats endet der Betreuungsvertrag automatisch und ohne Kündigung mit Ablauf der Vollendung des ersten Lebensjahres bzw. bei entsprechender Bestätigung des Kinderarztes mit Ablauf des 14. Lebensmonats.

Auch alle Kinder, die **von den Krippen- in die Kindergartengruppen** wechseln, erhalten neue Verträge, die jetzt den Nachweis einer zweifachen Masernimpfung und eine erneute kinderärztliche Untersuchung als Voraussetzung haben werden.

Der Nachweis der Masern Impfung erfolgt auf der ärztlichen Bescheinigung, die bei der Aufnahme des Kindes vorgelegt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand BuK e.V. und Elternbeiräte